

BGer 8C 10/2016 vom 11. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_10_2016

FR: TF 8C 10/2016 du 11 février 2016

IT: TF 8C 10/2016 del 11 febbraio 2016

Regeste

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 11.02.2016 8C 10/2016 (8C_10/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 11.02.2016 8C 10/2016
(8C_10/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
11.02.2016 8C 10/2016 (8C_10/2016)

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_10/2016
Urteil vom 11. Februar 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Bätz. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführerin, gegen Visana Versicherungen AG, Beschwerdegegnerin. Gegenstand
Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 23. November 2015. Nach Einsicht in
die dem Bundesgericht überwiesene Beschwerde der A._____, vom 29. Dezember 2015
gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 23.
November 2015, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 8. Januar 2016, worin auf die
gesetzlichen Formerfordernisse von Rechtsmitteln hinsichtlich Begehren und Begründung
sowie auf die nur innert der Beschwerdefrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit
hingewiesen worden ist, in die daraufhin am 12. Januar 2016 erfolgte Einreichung weiterer
Unterlagen, in Erwägung, dass eine Beschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 42 Abs.
1 und 2 BGG u.a. die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der
Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid
Recht verletzt; dies setzt insbesondere voraus, dass sich die Beschwerde führende Person
konkret mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt (BGE 140 III
86 E. 2 S. 88 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass die Beschwerde vom 29. Dezember
2015 diesen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, da sie kein Begehren
enthält und sich die Versicherte nicht in konkreter Weise mit den Erwägungen der
Vorinstanz, insbesondere bezüglich der per 30. Juni 2013 verfügten und einspracheweise
bestätigten Einstellung der Versicherungsleistungen, auseinandersetzt und auch weder rügt
noch aufzeigt, inwiefern das kantonale Gericht im angefochtenen Entscheid eine
Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG begangen resp. eine für den Entscheid wesentliche
unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 BGG
getroffen haben sollte, dass hieran die am 12. Januar 2016 erfolgte blosse Einreichung
verschiedener Unterlagen, insbesondere medizinischer Zeugnisse, welche bereits im
kantonalen Verfahren vorlagen und mit denen sich die Vorinstanz schon eingehend befasst
hat, nichts zu ändern vermögen (vgl. BGE 134 II 244 E. 2.1 ff. S. 245 ff.), dass deshalb kein

gültiges Rechtsmittel erhoben worden ist, obwohl das Bundesgericht die Beschwerdeführerin auf die entsprechenden Anforderungen an Rechtsmittel und die nur innert der Beschwerdefrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit bezüglich der mangelhaften Eingabe am 8. Januar 2016 ausdrücklich hingewiesen hat, dass demnach auf die - offensichtlich unzulässige - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich vorliegend rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 11. Februar 2016
Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts
Der Präsident: Maillard
Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.